

Synopse zur Neufassung der Entschädigungssatzung Gemeinde Golzow

Entschädigungssatzung vom 07.11.2023	Neufassung	
Entschädigungssatzung für die Gemeinde Golzow	Entschädigungssatzung für der Gemeinde Golzow vom 27.06.2024	<i>Das Beschlussdatum sollte bei Satzungen stets Bestandteil des Titels sein</i>
Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19 vom 21. Dezember 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I / 21, Nr. 21), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II / 19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II / 19, Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 07.11.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:	Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19 vom 21. Dezember 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I / 21, Nr. 21), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II / 19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II / 19, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 07.11.2023 02.07.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:	<i>Die Präambel kann gänzlich gestrichen oder in der verkürzten Form beibehalten werden.</i>
Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Grundsätze § 2 Zahlungsbestimmungen Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung § 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister § 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner	Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Grundsätze § 2 Zahlungsbestimmungen Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung § 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister § 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner	

§ 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende § 7 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder Dritter Teil: sonstige Bestimmungen § 8 Verdienstausschlag § 9 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen § 10 Reisekostenentschädigung § 11 Zuschuss für digitale Endgeräte Vierter Teil: Schlussbestimmungen § 12 Inkrafttreten	§ 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende § 7 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder Dritter Teil: sonstige Bestimmungen § 8 Verdienstausschlag § 9 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen § 10 Reisekostenentschädigung § 11 Zuschuss für digitale Endgeräte Vierter Teil: Schlussbestimmungen § 12 Inkrafttreten	
Erster Teil: Grundlagen § 1 Grundsätze	Erster Teil: Grundlagen § 1 Grundsätze	
(1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden. (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Golzow zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-	(1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden. (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Golzow zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-	<i>Korrigierter Schreibfehler</i>

Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.	Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.	
§ 2 Zahlungsbestimmungen	§ 2 Zahlungsbestimmungen	
(1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.	(1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.	
Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder § 3	Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder § 3	

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung	Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung	
Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 63,00 €.	Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 63,00 €.	
§ 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister	§ 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister	
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Golzow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 770,00 €.	Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Golzow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 770,00 €.	
§ 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner	§ 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner	
(1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 27,00 €. (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.	(1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung, der sie als Mitglied beigewohnt haben, ein Sitzungsgeld von 27,00 €. (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.	<i>Eingefügt, zur genaueren Erläuterung des Anspruchs</i>
§ 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende	§ 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende	
Ausschussvorsitzende, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 €.	Ausschussvorsitzende, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 €.	

§ 7 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder	§ 7 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder	
(1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 € im Monat. (2) Für die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen für die Sitzungen der Gemeindevertretung erhält jedes Fraktionsmitglied 27,00 € je Sitzung.	(1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 € im Monat. (2) Für die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen für die Sitzungen der Gemeindevertretung erhält jedes Fraktionsmitglied 27,00 € je Sitzung.	
Dritter Teil: sonstige Bestimmungen	Dritter Teil: sonstige Bestimmungen	
§ 8 Verdienstausfall	§ 8 Verdienstausfall	
(1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden. (3) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in be-	(1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden. (3) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in be-	

gründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt. (4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.	gründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt. (4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.	
§ 9 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen	§ 9 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen	
Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.	Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.	
§ 10 Reisekostenentschädigung	§ 10 Reisekostenentschädigung	
Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.	Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.	
§ 11 Zuschuss für digitale Endgeräte (gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)	§ 11 Zuschuss für digitale Endgeräte IT-Kosten (§ 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)	

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Golzow - mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder - wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes gewährt. (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Golzow zurückgezahlt.	(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung - mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder - wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss eine Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten. (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des eines Mandats werden 100,00 € pro vollem verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Golzow zurückgezahlt. (3)Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufen Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt. (4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.	<i>Anpassung dieses Paragraphen ist aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Legislaturperiode, in welcher dieser aufgrund aktueller Geschehnisse aufgenommen wurde, erforderlich. Hintergrund sind vor allem buchhalterische und planerische Aspekte (Ab-schreibung, Vorhaltung, Abrechnung u.ä.) Auch ist eine genauere Darstellung wofür und in welcher Form diese Kosten genutzt und abgerufen werden dürfen, zum besseren Verständnis der</i>
--	---	---

		<i>Mandatsträger sinnvoll.</i>
Vierter Teil: Schlussbestimmungen	Vierter Teil: Schlussbestimmungen	
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten	
(1) Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung vom 21.09.2021 (Beschluss Nr. G-00-144/21) aufgehoben.	(1) Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 1.1.2024 01. Juli 2024 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung vom 21.09.2021 07. November 2023 (Beschluss Nr. G-00-144/21) aufgehoben.	
Brück, den 22.11.2023	Brück, den 22.11.2023	
Mathias Ryll Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamter	Mathias Ryll Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamter	
Bekanntmachungsanordnung	Bekanntmachungsanordnung	
Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Golzow am 07.11.2023 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk — Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.	Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Golzow am 07.11.2023 02.07.2024 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk — Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.	
Brück, den 22.NOV.2023	Brück, den 22. NOV 2023	

Ryll Amtsdirektor	Ryll Amtsdirektor	
Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk — Flämingbote" öffentlich bekannt gemacht.	Veröffentlichungsvermerk Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.	
Brück, den 08.DEZ.2023	Brück, den	
Ryll Amtsdirektor	Ryll Amtsdirektor	